

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 19 (1922)

Heft: 1

Artikel: Armenrechtliche Administrativ-Entscheide bernischer Behörden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837578>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.

Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

19. Jahrgang

1. Januar 1922

Nr. 1

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Armenrechtliche Administrativ-Entscheidungen bernischer Behörden.

I. Der Unterstützungswohnsitz.

Erwerb und Festsetzung.

An der Ordnung des Niederlassungswesens und des Erwerbs des polizeilichen Wohnsitzes gemäß §§ 97 ff. des Armengesetzes wurde durch die Bestimmungen betr. Beschränkung der Freizügigkeit nichts geändert. Sind die Voraussetzungen des § 97 A.G. erfüllt, dann wird der polizeiliche Wohnsitz erworben ohne Rücksicht auf ein allfälliges Verfahren zum Entzug oder zur Verweigerung der Niederlassung gemäß der regierungsrätlichen Verordnung vom 22. November 1918 (s. Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1918).

Justizdirektion, 20. Januar 1920.

Wenn das Familienhaupt zur Ausführung von Arbeiten mit zeitlich begrenzter Dauer den Wohnsitz der Familie verläßt, so erleidet derselbe keine Änderung.

Reg.-Rat, 31. Mai 1920.

Trotz Fehlens einer gesetzlichen Bestimmung folgt das adoptierte Kind dem Adoptierenden im polizeilichen Wohnsitz.

Reg.-Rat, 17. August 1920.

... In der vorliegenden Streitsache handelt es sich um eine Frage des polizeilichen Wohnsitzes, und es muß darum hauptsächlich die bernische Gesetzgebung zur Anwendung kommen; immerhin sind speziell für die familienrechtlichen Wirkungen der Adoption die eidgenössischen Bestimmungen zu konsultieren. Gemäß Art. 268, Abs. 2 Z.G.B. gehen mit der Adoption die elterlichen Rechte und Pflichten gegenüber dem Adoptierten auf den Adoptierenden über; diese familienrechtlichen Rechte und Pflichten aber bilden den Inhalt der sogen. elterlichen Gewalt, wie sie in § 100, Abs. 1 A.G. erwähnt ist. Das Adoptivkind des Zivilgesetzbuches gelangt mithin gemäß § 100, Abs. 1 A.G. in den Familienkreis der adoptierenden Person, und es treten für dieses Kind die im cit. § 100 angegebenen wohnsitzrechtlichen Folgen ein. Zudem ist in den elterlichen Pflichten, die Art. 268, Abs. 2 Z.G.B. dem Adoptierenden auferlegt, auch die Unterstützungsverpflichtung inbegriffen, ja sie bildet nach Art. 267, Abs. 2 sogar eine Voraussetzung der Adoption. Genau nach diesem Gesichtspunkt der elterlichen Fürsorge umschreibt nun aber auch § 100 A.G. den Kreis der Angehörigen, die

einer Person in ihrem polizeilichen Wohnsitz folgen sollen, und es liegt daher zu allem noch aus praktischen Gründen nahe, die Adoptivkinder ebenfalls unter § 100 A.G. zu subsumieren.

Der Aufenthalt in einer Gemeinde als Holzfäller begründet keinen Wohnsitz.

Reg.-Rat, 24. August 1920.

.... Die gesetzliche Grundlage für den schriftlosen Aufenthalt in einer Gemeinde liegt in § 110 A.G., dessen Fassung eine beispielweise Aufzählung, nicht aber eine abschließende Nennung aller möglichen Fälle sein will. Maßgebend ist ein inneres Moment, der Wille, sich an einem Orte dauernd aufzuhalten; dagegen soll nicht ein polizeilicher Wohnsitz begründet werden, wo ein Aufenthalt zum vorneherein nur vorübergehend sein kann. Im vorliegenden Falle ist nicht bestritten, daß B. mehr als 30 Tage in St. B. gewohnt hat; sein Aufenthalt war nicht dazu bestimmt, dauernde Beziehungen zum Aufenthaltsorte zu knüpfen, seine Wohnung bestand in einer Baracke im Walde draußen, die allerdings gegen die Witterung genügend Schutz bieten mochte, die aber nicht als dauernde Wohnung gelten kann. B. hatte eine Saisonarbeit übernommen, und er ist wie die in § 110 aufgezählten Berufsgruppen zu behandeln, wobei unwesentlich ist, ob seine Anstellung auf Zeit oder Stücklohn abstellte.

I. Die Vormundschaftsbehörde hat stets einen förmlichen Beschluß zu fassen, ob ein außereheliches Kind gemäß Art. 324, Abf. 3, und 325, Abf. 3, Z.G.B. der elterlichen Gewalt anvertraut oder ob die Beistandschaft nach Art. 311 in eine Vormundschaft umzuwandeln sei.

II. Das außereheliche Kind, das vom Vater anerkannt oder ihm mit Standesfolgen zugesprochen wurde, teilt gemäß § 100 A.G. den polizeilichen Wohnsitz des Vaters.

Justizdirektion, 13. November 1920.

I. Hat das Familienhaupt polizeilichen Wohnsitz im Kanton, so wird derselbe auch durch die außerhalb des Kantons befindlichen Gewaltunterworfenen geteilt.

II. Der Regreßanspruch der Gemeinde gegenüber dem Kanton beainnt mit dem tatsächlichen Eintritt der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit der in den Kanton zurückgekehrten Person und nicht erst mit ihrer Feststellung anlässlich der jährlichen Stataufnahme.

Verwaltungsgericht, 14. Februar 1921.

..... B. hatte am 30. Juli 1917 in B. polizeilichen Wohnsitz erworben, der auch für seine Ehefrau trotz deren außerkantonalem Aufenthalt maßgebend war. Zwischen den Parteien (Staat Bern und Gemeinde Bern) ist nun nicht streitig, daß innert der Frist von 2 Jahren, d. h. vor dem 30. Juli 1919, Frau B. einen Schlaganfall erlitt (4. Januar 1919), nach wiedererlangter Transportfähigkeit aus dem Kantonspital Lausanne auf Weisung der kantonalen Armendirektion ins Krankenhaus B. gebracht wurde (14. April 1919), wo sie seither ungeheilt verblieben ist, sowie daß sie völlig mittellos ist und mithin der in § 9 A.G. definierte Zustand der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit bei ihr vorliegt. Der Staat will aber die Anwendbarkeit des § 113 A.G. (Regreßanspruch der Gemeinde gegenüber dem Staat) deshalb nicht anerkennen, weil dieser effektiv vorhandene Zustand der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit nicht anlässlich einer jährlichen Stataufnahme durch den Bezirksarmenininspektor formell ausgesprochen worden sei, wie dies § 105 für die interne Armenpflege vorsieht; der Regreßanspruch bestehe erst von dem auf die Stataufnahme folgenden Jahre an. Allein die formellrechtliche Beschränkung der zweijährigen Frist in der in-

ternen Armenpflege bildet keinen Grund, diese Regreßbeschränkung auch auf die auswärtige Armenpflege anzuwenden, wo das Gesetz sie nicht vorsieht. Im vorliegenden Falle lag der Zustand dauernder Unterstützungsbedürftigkeit unzweifelhaft vor; in Fällen, wo dies fraglich ist, mag die Prüfung der Frage durch den Bezirksarmeninspektor gegeben sein, aber auch da liegt kein Hindernis vor, diese Prüfung jederzeit vornehmen zu lassen.

Das uneheliche Kind folgt, sofern nicht eine ausdrückliche Anerkennung seitens des Vaters oder ein gerichtlicher Zuspruch des Kindes an ihn stattfand, dem polizeilichen Wohnsitz der Mutter.

Reg.-Rat, 15. März 1921.

§ 100, lit. d, A.G. erklärt, der polizeiliche Wohnsitz unehelicher Kinder falle zusammen mit dem Wohnsitz „der elterlichen Person, welcher sie zugesprochen sind“. Das alte bernische Zivilrecht verlangte in jedem Falle einen formellen gerichtlichen Zuspruch des unehelichen Kindes an einen Elternteil; im Z.G.B. dagegen ist nun aber gegenüber der Mutter kein ausdrücklicher gerichtlicher Zuspruch vorgeesehen, so daß das bernische A.G. jetzt mit Bezug auf die Bestimmung des polizeilichen Wohnsitzes unehelicher Kinder eine Lücke enthält, da es auf dem nunmehr weggefallenen Formalakt des gerichtlichen Zuspruches beruht. Wenn für die Praxis dennoch eine Lösung gefunden werden muß, so ist diese in der Weise zu suchen, daß als maßgebend angenommen wird, welchem Elternteil das uneheliche Kind nach althernischem Recht zugesprochen worden wäre. Mit dieser Entscheidung ist der Reg.-Rat von einer durch Entscheid vom 23. Juni 1919 vorübergehend inaugurierten Praxis wieder zur früheren Auffassung zurückgekehrt.

Ein von der Gemeinde, gestützt auf die Vorschriften betr. die Beschränkung der Freizügigkeit, gestelltes Gesuch um Entziehung der Niederlassung gegenüber einer bestimmten Person hindert den Erwerb eines polizeilichen Wohnsitzes durch dieselbe nicht.

Reg.-Rat, 15. März 1921.

..... Die Bestimmungen des kantonalen Armen- und Niederlassungsgesetzes sind durch die Bestimmungen betr. Beschränkung der Freizügigkeit grundsätzlich nicht abgeändert worden. Insbesondere ist daran festzuhalten, daß jemand gemäß § 97, Ziff. 2, A.G. keine Niederlassung durch einen Aufenthalt von über 30 Tagen in einer bestimmten Gemeinde begründet. Ob die Gemeinde schon vor Ablauf dieser Zeit oder nachher ein allfälliges Verfahren betr. Verweigerung, bezw. Entzug der Niederlassung einleitet oder nicht, kann rechtlich nicht in Betracht fallen, sonst hätte die Gemeinde durch Entzug der Niederlassung ein Mittel in der Hand, die Begründung des polizeilichen Wohnsitzes im einzelnen Falle zu verhindern.

2. Wohnsitzwechsel.

Wird ein Kind den Eltern aus armenpflegerischen Gründen weggenommen ohne Durchführung des Verfahrens zur Entziehung der elterlichen Gewalt, so folgt es ihnen im Wohnsitzwechsel, sobald es sich wieder tatsächlich bei ihnen befindet.

Reg.-Rat, 22. März 1921.

Die Fähigkeit zum Wohnsitzwechsel fällt nur infolge der Auftragung auf den Etat der dauernd Unterstützten, und nicht schon infolge der tatsächlichen Unterstützungsbedürftigkeit dahin.

II. Stirbt der Versorger einer Familie am Tage vor der Etataufstellung, so bildet die Nichtaufnahme der Familie auf den Etat keine Umgehung der gesetzlichen Ordnung.

Reg.-Rat, 6. April 1920.

..... Gemeinde Sp. behauptet, Gemeinde S. sei gegenüber Frau J. einschreibungs-pflichtig. Nun beurteilt sich die Einschreibungs-pflicht der Gemeinde S. nach der Frage, ob Frau J. bei ihrem Einzuge in diese Gemeinde die Requisite zum Wohnsitzwechsel besessen habe oder nicht; diese Requisite besitzt Einer, wenn weder er selber, noch eine seiner Gewalt unterworfenen Person auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht. Im vorliegenden Falle ist festzustellen, ob Frau J. im Herbst 1918 (also pro 1919) auf den Etat ihrer Wohnsitzgemeinde Sp. aufgenommen wurde oder hätte aufgenommen werden sollen. Aufgenommen wurde sie nicht; aber hätte sie aufgenommen werden sollen? Ihr Ehemann starb am 17. Oktober 1918, die Etataufnahme in Sp. aber fand schon am darauffolgenden Tage, also am 18. Oktober 1918 statt. Logischerweise war es also den Behörden von Sp. anlässlich der Etataufnahme schlechterdings unmöglich, die aus dem Ableben des Vaters J. erst nach und nach entstehenden Konsequenzen bereits am 17. Oktober 1918 festzustellen; denn in jenem Momente waren jedenfalls die Voraussetzungen für eine Etataufnahme noch nicht vorhanden. Es steht also fest, daß bei ihrem Einzug in die Gemeinde S. Frau J. oder eines der ihr im Wohnsitz folgenden Kinder weder auf dem Etat stand, noch hätte stehen sollen. Sie besaß somit die Requisite zur Begründung eines neuen Wohnsitzes in S.; das Einschreibungsbegehren der Gemeinde Sp. gegenüber S. ist also mit dem erstinstanzlichen Richter zuzusprechen.

Eine Person, deren Geisteszustand fortgesetzte Aufsicht erfordert, ist zum Wohnsitzwechsel unfähig.

Reg.-Rat, 4. Juni 1920.

Wurde den Eltern die elterliche Gewalt entzogen, so folgen ihnen die Kinder im Wohnsitzwechsel nicht. Kinder, welche nach dem Letzern geboren wurden, erwerben selbständig Wohnsitz am neuen Wohnort der Eltern. Sie dürfen daher nicht zu Lasten der frühern Wohnsitzgemeinde der Eltern auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgetragen werden.

Reg.-Rat, 31. August 1920.

Den Eheleuten A., welche in L. polizeilichen und zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, wurde im Frühjahr 1915 durch das Regierungsstatthalteramt L. die elterliche Gewalt über ihr damals einziges Kind Oskar Friedrich, geb. 1913, entzogen, und diese Entziehung ist nach Art. 285, Abs. 3, Z.G.B. auch gegenüber später gebornen Kindern wirksam. Gemäß Ingreß zu § 100 A.G. folaten von dort weg und bis zur Wiederherstellung der elterlichen Gewalt die Kinder A. dem polizeilichen Wohnsitz der Eltern nicht mehr. Das Kind Oskar Friedrich hat daher am 7. Juni 1916 nicht mit seinen Eltern in B. neuen Wohnsitz erworben, sondern denjenigen in L. beibehalten. Der Wohnsitzregisterführer von L. hat daher dieses Kind zu Unrecht auf dem Familienschein der Eheleute A. aufgetragen und es ist zu Unrecht in das Wohnsitzregister von B. eingetragen worden. Aus den gleichen Gründen wurde es zu Unrecht im Herbst 1917 („auf Rechnung der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde L.“) auf den Etat der dauernd Unterstützten der Gemeinde B. aufgetragen. Diese Auftragung ist von Amtes wegen zu kassieren; das Kind war während der Dauer seines Aufenthaltes in B. von der Spendkommission L. zu unterstützen. Das nach Verlegung des elterlichen Wohnsitzes nach B. daselbst geborene Kind Margaritha erhielt den Wohnsitz in B. nicht derivativ von den Eltern, sondern originär; gegenüber ihm ist und bleibt bis zur Wiederherstellung der elterlichen Gewalt die Gemeinde B. unterstützungspflichtig, und seine Auftragung auf den Etat der dauernd Unterstützten auf Rechnung der Gemeinde L. ist deshalb ebenfalls nach § 117 A.G. von Amtes wegen zu kassieren.

Wurde irrtümlicherweise eine zum Wohnsitzwechsel nicht befähigte Person in einer andern Gemeinde eingeschrieben, so ist, bei Entdeckung des Irrtums, dieser neue Wohnsitzerwerb von Amtes wegen aufzuheben. Die geleisteten Unterstützungen sind von derjenigen Gemeinde zu tragen, welche die irrtümliche Einschreibung verschuldete.

Reg.-Rat, 14. September 1920.

II. Stataufnahmen.

1. Allgemeines.

Gegen die Statauftragungsverfügung des Bezirksarmeninspektors sind nur die Rechtsmittel der Weiterziehung und des neuen Rechtes (Art. 33—36 Verwaltungsrechtspflegegesetz) gegeben, nicht aber die unbefristete Beschwerde wegen Verletzung der gesetzlichen Ordnung (Art. 117 A.G.). Das Gesuch um neues Recht ist beim Bezirksarmeninspektor zu stellen.

Armendirektion, 4. Dezember 1919.

I. Für die Frage der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit sind die Verhältnisse im Zeitpunkte der Stataufnahme maßgebend.

II. Das Vorhandensein einer Geldsumme, welche durch Arbeitgeber und Mitarbeiter des verstorbenen Familienvaters der Familie zugewendet wurde, kann die Entscheidung über die Stataufnahme nicht beeinflussen, ebenso wenig unbestimmte Zusicherungen der Hilfeleistung durch nicht unterstützungspflichtige Verwandte.

Armendirektion, 4. Dezember 1919.

..... Nach dem Tode des Familienhauptes Z. wurden dessen Witwe von der Arbeitgeberfirma 500 Fr. und von den Mitarbeitern als Ergebnis einer Sammlung 540 Fr., zusammen also 1040 Fr. übergeben, wovon zur Zeit der Stataufnahme sicher noch 850 Fr. vorhanden waren. Nun ist allerdings oberinstanzlich wiederholt erkannt worden, daß eine Stataufnahme nicht zulässig sei, so lange noch eigenes Vermögen vorhanden sei, und zwar wurden dabei die Ausdrücke „vermögenslos“, bezw. „gänzlich ohne Vermögen“ enge interpretiert. Nach dieser Praxis müßte auch im vorliegenden Falle die Stataufnahme der Familie Z., die am 25. Oktober 1918 noch im Besitze einer Summe von 850 Fr. war, als verfrühte Maßnahme fassiert werden. Allein es darf die Herkunft des Geldes nicht außer acht gelassen werden: es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um selbst erworbenes oder ererbtes Geld, sondern um Geschenke, die der Witwe Z. übergeben wurden, um ihre schwere Lage nach dem Tode des Ernährers etwas zu erleichtern; sie wurden der Frau Z. nicht übergeben, damit sie die öffentliche Armenpflege ihrer nicht anzunehmen brauche, sondern die Geber wollten ihr zweifelsohne darüber hinaus noch eine Zuwendung machen. Nun liegt es aber durchaus im Interesse der Allgemeinheit, die private Liebes-tätigkeit, wie sie auch hier in so erfreulicher Weise sich äußerte, nicht dadurch zu unterbinden, daß die öffentliche Armenpflege aus ihr den weitestlichen Nutzen zieht, ja sie indirekt für sich beschlagnahmt. Die Familie Z. war also trotz dieser Geschenke armenrechtlich ganz so zu behandeln, wie wenn diese Geschenke nicht vorhanden gewesen wären.

Die Armenbehörde B. wendet ferner ein, Verwandte der Kinder Z. hätten sich zur Gratispflege einzelner derselben und Privatier G. in B. zu einem Beitrag von 120 Fr. pro Jahr für zwei dieser Kinder verpflichtet. Allein dies geschah erst nachträglich, d. h. nach der Statfestsetzung, und es konnte offenbar nicht Aufgabe der Armenbehörde L. sein, auch die außerhalb der gesetzlichen Unter-

stützungspflicht stehenden Verwandten um Hilfe anzugehen, bevor sie die Aufnahme der Kinder Z. auf den Etat vorzuschlug.

In casu kann also die Berechtigung der Etataufnahme als solcher nicht in Zweifel gezogen werden, sondern höchstens in der Folge nach § 10, Ziff. 4, der Instruktion für die Bezirksarmeninspektoren die Streichung vom Etat in Frage kommen.

So lange eine Person noch Vermögen besitzt, woraus ihr Unterhalt bestritten werden kann, ist ihre Etatauftragung ausgeschlossen.

Reg.-Rat, 6. Januar 1920.

Wird eine Etatauftragung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist durch Beschwerde angefochten, so erwächst sie auch dann in Rechtskraft, wenn sie mit einem Formmangel behaftet war.

Reg.-Rat, 23. Februar 1921.

Die Verwirkung des Rückgriffsrechtes einer Gemeinde wegen Unterlassung der Anzeige des Termins der Etataufnahme tritt nur ein, sofern durch die Nichtbenachrichtigung der andern Gemeinde ein Schaden entstand.

Reg.-Rat, 18. März 1921.

III. Staat und Gemeinden.

IV. Verschiedenes.

Eine Einschreibung auf Grund unvollständiger Papiere ist dann nachträglich anfechtbar, wenn die anfechtende Gemeinde infolge der Tatsache der Unvollständigkeit der Papiere Schaden leiden würde. Sie muß also nachweisen, daß sie infolge der Unvollständigkeit der Papiere eine begründete Einrede veräußerte oder daß sie sich bei Vollständigkeit der Papiere mit Erfolg der Einschreibung hätte widersetzen können. Die amtlichen Prozeßkosten sind denjenigen Gemeinden aufzuerlegen, welche unvollständige Papiere ausstellten. Parteikosten werden nicht gesprochen.

Reg.-Rat, 4. März 1920.

Die Tatsache, daß sich eine Person auf den Rat einer Gemeindebehörde in eine andere Gemeinde begibt, stellt an sich keine Umgehung der gesetzlichen Ordnung dar.

Reg.-Rat, 25. März 1920.

..... T. hatte früher in B. Wohnsitz, war dann aber vor ca. 13 Jahren als Melker nach Deutschland gezogen. Die dortigen Verhältnisse nötigten ihn zur Heimkehr. Er kam sozujagen mittellos in B. an und fand dort weder Arbeit, noch Unterkunft. Auf der städtischen Polizeidirektion und Armendirektion riet man ihm, die Stadt zu verlassen und in seine Heimatgemeinde S. zu gehen. Als er dort am 4. August 1919 seine Schriften einlegen wollte, erhielt er einen Abschlag, weil er von den Behörden der Wohnsitzgemeinde B. wegen Wohnungsnot hierher geschickt worden und zudem als mittellos unterstützungsbedürftig sei. Er führte gegen S. Beschwerde. S. erblickte im Verhalten der Gemeinde B. eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung im Sinne von § 117 A.G.; es gab zwar zu, die Behörden, von B. hätten im Sinne des T. gehandelt; es werde jedoch mit dem vorliegenden Streite hauptsächlich bezweckt, näheres über das Verhältnis des A.G. zu den verschiedenen Maßnahmen hinsichtlich der Wohnungsnot zu vernehmen.

Der erstinstanzliche Entscheid (Regierungsstatthalteramt) hat die Frage, ob im Verhalten der Gemeinde B. eine Abschiebung liege, verneint; ebenso der Regierungsrat, der auch feststellt, daß es sich bei dieser „Wegweisung“ lediglich um die Erteilung von Ratschlägen im Interesse des T. handelt.

Das Begehren um Feststellung der Nichtigkeit einer Einschreibung wegen Umgehung der gesetzlichen Ordnung durch die frühere Wohnsitzgemeinde ist unbefristet.

Reg.-Rat, 25. Mai 1920.

I. Der Unterstügte kann gegen die armenpflegerischen Verfügungen der Armenbehörde und auch gegen die Bemessung der Unterstützung gemäß Art. 63 des Gemeindegesetzes Beschwerde führen.

II. Die Wegnahme von Kindern von ihren Eltern und ihre Unterbringung bei Dritten soll stets geschehen, wenn es im Interesse der Kinder liegt. Aus bloßen Ersparnisrückichten darf sie erfolgen, sofern andernfalls der unterstützungspflichtigen Gemeinde ein zu großes finanzielles Opfer zugunutzen würde.

Reg.-Rat, 31. August 1920.

Ad. I: § 81 A.G. schließt die Geltendmachung von Unterstützungsansprüchen auf dem Wege Rechts ausdrücklich aus; vom Standpunkt des geltenden Armengesetzes aus kann darum auf die Eingabe der Witwe S. G. nur in dem Sinne eingetreten werden, als darin nur allgemein wegen Art und Maß unzulänglicher oder unzweckmäßiger Unterstützung geklagt wird. Ein Beschwerderecht in diesem allgemeinen Sinne scheint gegeben vom Standpunkte des Art. 63, Abj. 2, des Gemeindegesetzes aus, nach welchem Beschlüsse und Verfügungen von Gemeindeorganen auf dem Beschwerdewege von jeder Person angefochten werden können, welche dadurch in ihren Rechten persönlich verletzt ist. Bei Aberkennung eines solchen Beschwerderechtes stünden die unterstützungsbedürftigen Armen den Armenbehörden der Gemeinden nahezu vollständig schutzlos gegenüber; ein solcher Zustand aber wäre nicht zu billigen.

Ad. II: Die Gemeindearmenbehörde hat mit bezug auf die ihrer Fürsorge unterstellten Kinder dafür zu sorgen, daß ihr Unterhalt, ihre Pflege und ihre Erziehung eine solche sei, daß sie an Leib und Seele gedeihen können und so in den Stand gesetzt werden können, künftighin nützliche und vollwertige Glieder der staatlichen Gemeinschaft zu sein. Die hierfür nötigen Mittel aufzubringen, ist unter allen Umständen Pflicht der Gemeinden, aber weiter geht ihre Aufgabe nicht; insbesondere ist es ihnen keineswegs untersagt, bei der Erfüllung ihrer armenfürsorglichen Pflichten auch auf die Wahrung ihrer eigenen Interessen, sowie derjenigen des Staates Bedacht zu nehmen; gegenteils gehört letzteres zu ihren Pflichten so gut auf dem Gebiete des Armenwesens, wie auf jedem andern zu ihrem Aufgabenkreis gehörenden Gebiete.

(War es wirklich nötig, die Gemeindearmenbehörden durch einen Regierungsratsbeschuß förmlich darauf zu stoßen, daß sie bei Erfüllung ihrer armenfürsorglichen Pflichten auch auf die Wahrung ihrer eigenen Interessen Bedacht nehmen dürfen? Wir fürchten sehr, daß viele Gemeindebehörden aus diesem Akas Schlußfolgerungen ziehen, vor denen dem Regierungsrat selber graut! St.)

I. Geschwister dürfen nur dann zur Leistung eines Verwandtenbeitrages herangezogen werden, wenn sie ihn ohne Einschränkung ihrer persönlichen Bedürfnisse aufbringen können.

II. Die verheiratete Schwester ist nur dann beitragspflichtig, wenn sie ein vom Ehemann unabhängiges Vermögen oder Einkommen besitzt.

Reg.-Rat, 24. Dezember 1920.

Wird ein einem Elternteil durch Scheidungsurteil zugesprochenes Kind am Wohnort des Inhabers der elterlichen Gewalt auf den Etat der dauernd Unterstügten aufgetragen, so bleibt sein Wohnsitz daselbst auch dann bestehen, wenn

das Kind durch nachträgliche Abänderung des Scheidungsurteils dem in einer andern Gemeinde wohnenden andern Elternteil zugesprochen wird.

Reg.-Rat, 28. Dezember 1920.

..... Das Kind E. L. war jeinerzeit richtigerweise bei seiner Mutter in Bu. eingeschrieben worden, denn das Kind stand damals laut Scheidungsurteil unter der elterlichen Gewalt der Mutter. Dann aber erfolgte die Stataufnahme und von da weg war auch bei einer allfälligen Streichung vom Stat ein Wohnsitzwechsel des Knaben bis zu seiner Volljährigkeit nach § 106, Abf. 2, A.G. ausgeschlossen; ob nun die elterliche Gewalt bei der Mutter blieb oder auf den Vater oder eine Drittperson überging, blieb sich für die Frage des polizeilichen Wohnsitzes des Knaben gleich.

Die Notverordnung vom 14. September 1920 über die Bekämpfung der Wohnungsnot hat an den gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes nach keiner Richtung hin etwas geändert.

Reg.-Rat, 26. April 1921.

Gegenüber einer durch Bundesratsbeschluß wiedereingebürgerten Witwe eines Ausländers ist stets die Gemeinde des ersten polizeilichen Wohnsitzes im Kanton, niemals der Staat, unterstützungspflichtig.

Verwaltungsbericht, 2. Mai 1921.

..... Der Italiener T. war mit seiner Familie zur Zeit seines Todes in K. niedergelassen gewesen und die Witwe T. setzte nachher diese Niederlassung ohne Unterbrechung fort; die Bestimmungen der §§ 96 ff. A.G. über den polizeilichen oder Unterstützungswohnsitz fanden für sie und ihre 9 minderjährigen Kinder keine Anwendung. Nach ihrer Ende März 1919 erfolgten Wiedereinbürgerung in ihrer früheren Heimatgemeinde F. mußten jedoch alle Glieder dieser Gemeinde einen polizeilichen (Unterstützungs-) Wohnsitz haben, und als solcher konnten nur in Frage kommen entweder die Gemeinde des tatsächlichen Aufenthaltes, K., oder aber nach Analogie des § 101 A.G. die Heimataemeinde F. Nach bisheriger Praxis erwarben die Glieder der Familie aber vorerst nicht in K., sondern in der Heimatgemeinde F. ihren ersten polizeilichen Wohnsitz, weil die Voraussetzungen von § 97 A.G. auf ihren Aufenthalt in K. nicht zugefallen hatten. Die Heimatgemeinde F. stellte sich nun auf den Standpunkt, es würde dem Sinne des Gesetzes besser entsprechen, nach Analogie der Landesabwesenheit die des Unterstützungswohnsitzes in einer bernischen Gemeinde verlustig gegangene Bernerin bis zum Erwerb eines polizeilichen Wohnsitzes dem staatlichen Stat für auswärtige Armenpflege zuzuschreiben. Allein auch die landesabwesenden Berner erwerben nach ihrer Rückkehr gemäß § 113 A.G. in irgendeiner Gemeinde polizeilichen Wohnsitz, sei es nach § 97 oder nach § 101, und diese Gemeinden haben lediglich einen Regreß für die Kosten der dauernd Unterstützungsbedürftigen gegenüber dem Staate. Die Frage, ob im vorliegenden Falle ein Kostenregreß an den Staat bestehe, ist nach der bestehenden Gesetzgebung zu verneinen; das Armen- und Niederlassungsgesetz stellt für die Wiedereinbürgerung keine Spezialvorschriften auf, behandelt dieselbe daher gleich wie die Neueinbürgerung, für die ein Regreßanspruch nicht besteht. Die Regelung der Wiedereinbürgerung nach Analogie der Landesabwesenheit mag in Erwägung gezogen werden, kann dies aber nur bei Anlaß einer Gesetzesrevision.

Der Regierungsstatthalter ist nicht zuständig, in einem Kostenrückforderungsstreit zwischen 2 Gemeinden festzustellen, daß keine der beiden streitenden Gemeinden, sondern der Staat auf Rechnung der auswärtigen Armenpflege jene Kosten zu tragen habe. Das Verhältnis zwischen dem Staat und den Gemeinden ist durch das Verwaltungsgericht auszumitteln.

Reg.-Rat, 10. Mai 1921.

Die Unterstützungspflicht von Geschwistern gemäß Art. 329 Z.G.B. ist gegeben, wenn und inwieweit der ihnen auferlegte Beitrag sie nicht so wesentlich belastet, daß sie sich infolgedessen in ihrer Lebenshaltung wesentliche Beschränkungen auferlegen müssen.

Reg.-Rat, 12. Mai 1921.

Die Armenbehörde kann einen Verwandtenbeitrag nur einfordern, wenn sie den Berechtigten selbst unterstützt.

Reg.-Rat, 12. Mai 1921.

..... Laut der eigenen Darstellung der Impetrantin wird die Mutter W. von ihr weder vorübergehend, noch dauernd unterstützt, und die Anrede, daß sie eben auch von den an die Familie des Sohnes verabsolgten Unterstützungen zehren helfe, ist zu unbestimmt, als daß gestützt darauf der Impetrat zu einem Beitrag verurteilt werden könnte.....

I. Der Anspruch eines Spitals gegenüber einer Gemeinde auf Bezahlung der Pflegekosten für eine ohne Auftrag und Gutssprache der unterstützungspflichtigen Gemeinde aufgenommene Person ist im Streitfalle durch Regierungsstatthalter und Regierungsrat als Administrativjustizbehörden zu beurteilen.

II. Der Anspruch beurteilt sich in analoger Anwendung der Grundsätze des Art. 419 ff. über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Er ist deshalb zu schützen, soweit die Gemeinde durch die Spitalverpflegung einer von ihr zu unterstützenden Person bereichert ist und soweit sie nicht nachzuweisen vermag, daß sie durch die Unterlassung einer Benachrichtigung seitens des Spitals einen Schaden erlitt.

Reg.-Rat, 27. Mai 1921.

P. S. In der „Zeitschrift für bernisches Verwaltungsrecht“ hält Prof. Dr. Blumenstein diese Entscheidung für juristisch irrtümlich, da die Pflegegeldforderung eines Spitals an eine Gemeinde kein Anspruch des öffentlichen Rechtes sei und als solcher nicht der Administrativjustiz unterliege. St.

Zur Berufsausbildung der Anormalen.

Der Entwurf zu einem eidgenössischen Subventionsgesetz zur Hebung des Abnormenwesens, wie ihn Herr Nationalrat Hans von Matt in Stans im Auftrage des Bundesrates aufgestellt hat, enthält in seinem II. Teil auch Bestimmungen zur Förderung der Berufsausbildung Anormalen.

Wie wichtig diese ist, hat wohl jede Armenpflegschaft zur Genüge erfahren, der die anormalen Armengenössigen, die Krüppelhaften, Epileptischen, Blinden, Taubstummen und Schwachsinnigen am meisten Mühe und Ausgaben verursachen. Kostet schon die Unterbringung dieser Pfleglinge in den Anstalten für Anormale ein schönes Stück Geld, so kommen der Armenpfleger und die andern Verpfleger erst recht in Verlegenheit, wenn sie sie in der Öffentlichkeit plazieren wollen, wo sie das in den Anstalten Gelernte anwenden sollen, um ihr Brot ganz oder doch teilweise selbst zu verdienen.

Sämtliche Anstalten für Anormale und ganz besonders die Berufsberatungsstellen in der Schweiz leiden schwer unter der durch die Konkurrenz der Normalen fast verunmöglichten Berufsausbildung der Anormalen. Um dem Bunde und den Behörden die Notwendigkeit der Förderung dieses Zweiges der Volksaus-